

Allgemeine Einkaufsbedingungen der G.W.P. Manufacturing Services AG

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für die Lieferung von Produktionsmaterialien („Vertragsgegenstände“), soweit nicht anders individualvertraglich geregelt.

I. Geltung der Bedingungen

Die Firma G.W.P. Manufacturing Services AG (nachfolgend „G.W.P.“), Rheinstraße 10 C, 14513 Teltow ist ein Fertigungsdienstleister für mechanische Komponenten aus Metall und Kunststoff. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen von G.W.P.

Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

II. Bestellung, Versand, Verpackung

1. Rahmenverträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Annahme, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese können auch durch Datenfernübertragung oder elektronische Datenträger erfolgen. Eine vertraglich vereinbarte Schriftform gilt auch bei elektronischer Form als erfüllt.

2. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang an, ist G.W.P. zum Widerruf berechtigt. Erfolgt die Bestellung über Datenfernübertragung, ist G.W.P. zum Widerruf der Bestellung berechtigt, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb einer Woche ab deren Zugang annimmt. Lieferabrufe sind verbindlich, wenn der Lieferant nicht spätestens innerhalb von 5 Tagen seit Zugang widerspricht.

3. G.W.P. kann im Rahmen des Zumutbaren Änderungen der Vertragsgegenstände bezüglich Konstruktion, Leistung und Liefertermin vornehmen. Dabei sind die Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine von den Parteien angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Die Vertragsgegenstände müssen ordnungsgemäß unter Beachtung der G.W.P. Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gepackt, verpackt und unter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt für Transport und Lagerung vorbereitet werden. Der Lieferant hat - soweit möglich - wieder verwendbare Verpackungsmaterialien zu verwenden. Lieferungen müssen Packzettel, Frachtbrief, Lieferschein (Originaldokumente der G.W.P. AG) und alle sonstigen von G.W.P. geforderten Begleitpapiere enthalten.

5. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Vertragsgegenstände auftragsgemäß zu liefern sind. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Sachgefahr bleibt bis zur Annahme der Lieferung oder Leistung durch G.W.P. oder von G.W.P. Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, beim Lieferanten.

III. Lieferung und Termine

1. Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder Lieferfristen ist der Eingang der Vertragsgegenstände bei G.W.P. Ist nicht „frei Werk“ (DDP oder DDU gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferant

die Vertragsgegenstände für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

2. Bei Verzug des Lieferanten mit einem Liefertermin oder einem Erstmustertermin ist G.W.P. berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,2 % vom Bestellwert, jedoch höchstens 10% des Bestellwertes zu verlangen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden niedriger ist. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt, eine Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen.

3. Erkennt der Lieferant, dass die Liefertermine oder Fristen nicht eingehalten werden können, hat er dies G.W.P. unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle erforderlichen Gegenmaßnahmen zur Verhinderung eines Verzugs sowie zur Verminderung eventueller Verzugsfolgen zu treffen. Unbeschadet hiervon bleiben die Ansprüche wegen Lieferverzug.

4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die G.W.P. zustehenden Ersatzansprüche.

5. Bei Anlieferung der Vertragsgegenstände vor dem vereinbarten Termin ist G.W.P. nicht verpflichtet, diese anzunehmen und dazu berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert G.W.P. die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. G.W.P. ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Mehrmengen von Vertragsprodukten anzunehmen. G.W.P. behält sich das Recht vor, überschüssige Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Teillieferungen akzeptiert G.W.P. nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge vom Lieferanten aufzulisten.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, einen sog. Ursprungsnachweis der Vertragsgegenstände zu führen, d.h. der Lieferant muss G.W.P. sowohl die benötigte Erklärung über den handels- und präferenzrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zuleiten, als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefordert anzeigen. Gegebenenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht nicht nach, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind Festpreise „frei Werk verzollt“ (DDP gemäß Incoterm 2000) einschließlich Verpackung.

2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

3. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von G.W.P. angegebenen Versandanschrift bzw. Verarbeitungsstelle sind in diesen Preisen enthalten. Sind die Preise bei Bestellung noch nicht festgelegt, müssen diese bei Annahme angegeben und von G.W.P. vor der Lieferung genehmigt werden. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

V. Zahlung

1. Der Lieferant legt G.W.P. Rechnungen in einfacher Ausfertigung vor. Die Rechnungen müssen die Versandanschrift, Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes, Zusatzdaten für den Besteller, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines, Menge und Artikelnummer mit Index sowie den vertraglich vereinbarten Preis pro Mengeneinheit enthalten.

2. G.W.P. steht Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung ist G.W.P. berechtigt, die Zahlung der Rechnung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits geleistet worden sind, ist G.W.P. berechtigt, bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen andere fällige Zahlungen zurückzuhalten.

3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von G.W.P. nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber G.W.P. an Dritte abzutreten. Liefert der Lieferant unter verlängertem Eigentumsvorbehalt eines Dritten stehende Waren, gilt die Zustimmung von G.W.P. hiermit als erteilt. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

VI. Qualität

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, die aktuell gültigen Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

2. G.W.P. wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen, sowie die Lieferung auf offensichtliche Transportschäden prüfen. Entdeckt G.W.P. hierbei einen Mangel, wird G.W.P. diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird G.W.P. dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen. Der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VII. Ersatzteilpflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ersatzteilversorgung für mindestens 3 Jahre nach Serienauslauf sicherzustellen. Verschrottungen von Werkzeugen und Vorrichtungen bedürfen auch nach diesem Zeitraum unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.

VIII. Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Sachmängelhaftung finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend anders geregelt.

2. Die Reklamation eines Mangels gilt als Aufforderung zur unverzüglichen Nacherfüllung. G.W.P. hat das Recht die Art der Nacherfüllung zu wählen, wobei, soweit keine Wahl erfolgt, grundsätzlich die Lieferung einer mangelfreien Sache zu erfolgen hat. Ist die Nacherfüllung dem Lieferanten unmöglich oder kommt er der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nach, ist G.W.P. in dringenden Fällen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen.

3. Bei fehlerhaften Teilen, die sich bereits im Feld be-

finden, gilt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten als unmöglich. Diese wird ersatzweise durch den Kunden oder eine Servicewerkstätte vorgenommen. Der Lieferant verpflichtet sich, in diesem Fall die gegenüber G.W.P. geltend gemachten Kosten zu ersetzen, bei fehlerhaften Teilen auch ohne körperlichen Nachweis.

4. Entstehen G.W.P. infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für Aussortieren und Prüfen, oder hatte G.W.P. solche Kosten im Verhältnis zum Kunden zu tragen, so hat der Lieferant diese zu ersetzen.

5. Die Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten nach Lieferung, spätestens jedoch in 36 Monaten ab Gefahrübergang, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Verjährungsfrist wird durch Geltendmachung eines Mangels gegenüber dem Lieferanten gewahrt. Wird vertragsgemäß an ein anderes Unternehmen der G.W.P. Gruppe oder an einen weiteren durch G.W.P. eingeschalteten Lieferanten geliefert, ist dieser berechtigt, Sachmängelhaftungsansprüche im Namen von G.W.P. gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

6. Nimmt G.W.P. ein von G.W.P. hergestelltes oder verkauftes Erzeugnis zurück oder wurde der Kaufpreis gegenüber G.W.P. gemindert oder wurde G.W.P. in sonstiger Weise in Anspruch genommen zurückgehend auf eine gesetzliche Verpflichtung des Herstellers und ist dies auf einen Mangel des vom Lieferant gelieferten Vertragsgegenstandes zurückzuführen, behält G.W.P. sich den Rückgriff gegen den Lieferanten vor. Dieser Anspruch auf Rückgriff verjährt frühestens 2 Monate nachdem G.W.P. den Anspruch gegenüber seinem Kunden erfüllt hat, spätestens jedoch 5 Jahre nach Lieferung des Lieferanten an G.W.P.

7. Zeigt sich innerhalb der ersten 6 Monate nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn dies ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

IX. Haftung und Rückruf

1. Wird G.W.P. auf Schadens- oder Aufwendungsersatz in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, G.W.P. von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist, insbesondere durch einen Mangel des von ihm gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht wurde.

Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

2. Im Rahmen seiner Haftung im Sinne des Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Kosten und Aufwendungen, insbesondere Material-, Ein-, Ausbau-, Arbeits-, Prüfungs- und Transportkosten, zu erstatten, die sich in Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion oder vergleichbaren Austauschmaßnahme ergeben. G.W.P. wird den Lieferanten über Inhalt und Umfang der Maßnahme, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und G.W.P. auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

4. Der Lieferant haftet auch für alle von ihm gelieferten, jedoch nicht von ihm hergestellten Vertragsge-

genstände oder von Teilen hiervon. Der Lieferant ist für seine Erfüllungsgehilfen und Vertreter, insbesondere Unterlieferanten, im gleichen Umfang haftbar wie für sein eigenes Verschulden.

5. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung des Vertragsgegenstandes keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird G.W.P. von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, stellt der Lieferant G.W.P. auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen frei. Die Verjährungsfrist für diesen Anspruch beträgt 10 Jahre ab Lieferung.

X. Nutzungsrechte

Der Lieferant gewährt G.W.P. das nicht ausschließliche, übertragbare, örtlich und zeitlich unbegrenzte Recht, gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten, die in das Vertragsprodukt eingeflossen sind, zu nutzen. Der Lieferant räumt G.W.P. dieses Nutzungsrecht auch an Software, die zum Vertragsprodukt gehört, einschließlich zugehöriger Dokumentation, neben dem Recht zur Nutzung gemäß § 69a ff UrhG ein. Sicherungskopien dürfen erstellt werden.

XI. Überlassene Werkzeuge, Fertigungsmittel

1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Probestücke, Zeichnungen, Software und sämtliche sonstigen im Produktionsprozess verwendeten Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von G.W.P. zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von G.W.P. Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt und von G.W.P. bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, sind mit Anschaffung oder Herstellung Eigentum von G.W.P. Diese dürfen weder für Lieferungen an Dritte noch für andere Zwecke als die Lieferung an G.W.P. ohne vorherige schriftliche Zustimmung von G.W.P. verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, zum Zwecke der Auftragsdurchführung von dem Auftraggeber erhaltene Werkzeuge, Prüfmittel, Unterlagen, Pläne, Muster, Zeichnungen, Datenträger etc. mit der erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln. An ihnen erwirbt er kein wie auch immer geartetes Zurückbehaltungsrecht. Er darf sie Dritten nur zum vertragsgemäßen Gebrauch zugänglich machen. Entsteht dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung dieser Regelung ein Schaden, ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände als Eigentum G.W.P. zu kennzeichnen und mit Sorgfalt zu behandeln und auf seine Kosten für deren Wartung sowie für Ersatz zu sorgen. Der Lieferant muss diese Gegenstände zu ihrem Rückkaufswert in seine Betriebshaftpflicht- und Feuerversicherung aufnehmen.

3. G.W.P. ist berechtigt, vom Lieferanten ohne Angabe von Gründen die Herausgabe dieser Fertigungsmittel und notwendigen Dokumentationen jederzeit zu verlangen.

XII. Sicherheit/Umwelt/Gefahrstoffe

Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen zu Sicherheit und Umwelt (RoHS) in jeweils gültiger Form zu beachten. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Stoff oder eine Zubereitung, der im Sinne der Gefahrstoffverordnung gefährliche Eigenschaften besitzt bzw. diese erst beim Umgang entstehen, dann ist G.W.P. hinsichtlich der zu beachtenden Schutzvorschriften schriftlich zu

informieren. Hierbei sind die Art der Anwendung und die örtlichen Voraussetzungen individuell zu berücksichtigen.

XIII. Einschalten von Subunternehmern

Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von G.W.P. gestattet.

XIV. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht. Ist die Störung von nicht unerheblicher Dauer oder der Bedarf von G.W.P. infolge der Störung erheblich gemindert, ist G.W.P. berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

XV. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle geschäftlichen oder technischen Unterlagen, Informationen und Daten, die ihm im Laufe oder gelegentlich der vertraglichen Zusammenarbeit von G.W.P. zugänglich gemacht worden sind, vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben, nur für die Zwecke der Erfüllung des Vertrages zu verwenden und nur solchen Personen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages davon Kenntnis erlangen müssen. Dies gilt nicht soweit es sich nachweislich um Offenkundiges handelt.

Der Lieferant darf ihm bekannt gewordene Einzelheiten über den Geschäftsbetrieb von G.W.P. während der Zeit der vertraglichen Beziehungen und danach weder selbst nutzen, noch an Dritte weitergeben.

2. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von G.W.P. mit der Geschäftsverbindung der Parteien werben. Der Lieferant verpflichtet sich, den Firmennamen oder die Marke von G.W.P. nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung G.W.P. zu verwenden.

3. Unterlieferanten / Subunternehmer sind in gleichem Umfang zu verpflichten.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen, soweit nicht im Einzelfall zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist oder sich aus dem Vorstehenden etwas anderes ergibt, der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

3. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist, ist Potsdam ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 01.08.2016